



**Bestimmungen über die
Gewährung von Zuwendungen
für die Beschaffung von Ladegeräten
für Elektrofahrräder und Elektroautos
an P+R- und B+R-Anlagen an ÖPNV-Stationen
in Niedersachsen**
- Stand: 01.2014 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 44 LHO sowie den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Zuwendungen für die erstmalige und bedarfsgerechte Aufstellung von Elektroladegeräten in Niedersachsen zur Aufladung von Elektrofahrrädern und –Pkw, die auf P+R- und B+R-Plätzen an ÖPNV-Stationen durch ÖPNV-Kunden abgestellt werden.
- 1.2 Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätseinschränkungen sind in besonderer Weise zu berücksichtigen.
- 1.3 Die Beschaffung ist unter Berücksichtigung des Umweltschutzes vorzunehmen.
- 1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können Ladegeräte für die Aufladung von Elektrofahrrädern und Elektroautos.
- 2.2 Bei Ladestationen für Elektroautos ist bis zu einer einheitlichen Normung der Anschlusstechnik die nationale Übereinkunft der deutschen Fahrzeughersteller verbindlich. Danach ist Anschlusstechnik vom Typ 2 zu verwenden (siehe Nationale Plattform Elektromobilität – Die deutsche Normungsroadmap – Elektromobilität – jeweils neueste Version; derzeit: Version 2.0a / Mai 2013 –).
- 2.3 Bei P+R-Anlagen wird ein Bedarf einer Ladesäule (mit mehreren Anschlussmöglichkeiten) je Station anerkannt. Wird trotz der förderfähigen Betriebsweise (Schnellladegerät) ein größerer Bedarf für die P+R-Nutzer nachgewiesen, können weitere Ladesäulen im Rahmen der Erweiterung einer P+R-Anlage mit beantragt werden.
- 2.4 Ladesäulen für Elektrofahrräder sollen am Bedarf ausgerichtet mehrere Anschlussmöglichkeiten haben. Als Ladegeräte für Elektrofahrräder sind ausschließlich Geräte zu verwenden, die mehrere Akkus an einem Tag aufladen können.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Als Ladegeräte sind für die Aufladung von Elektroautos Schnellladegeräte vorzusehen. Bei Ladegeräten für Elektrofahrräder sind Geräte zu verwenden, die mehrere Akkus an einem Tag aufladen können.
- 3.2 Vorhandene P+R- oder B+R-Anlagen, an denen eine Ladestation nachgerüstet wird, müssen noch mind. 5 Jahre bestehen bleiben. Anträge können zusammen mit den Anträgen für bedarfsgerechte Erweiterungen von P+R- oder B+R-Stellplätzen oder als reine Nachrüstung bestehender P+R- oder B+R-Anlagen gestellt werden.
- 3.3 Die Ladesäulen sind vorrangig für Nutzung durch die Kunden des ÖPNV sicherzustellen.

4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- 4.1 Unterhaltungs-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, der ausschließliche Rückbau von Anlagen sowie ausschließliche Planungsleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.2 Der Rückbau vorhandener B+R- oder P+R-Plätze zugunsten der Aufstellung von Ladesäulen ist innerhalb der Zweckbindungsfrist dieser Stellplätze nicht zulässig und auch bei nicht mehr zweckgebundenen Stellplätzen nicht förderfähig.
- 4.3 Gewerblich betriebene Ladesäulen zum Zweck der Gewinnerzielung sind nicht zuwendungsfähig.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Gebietskörperschaften sowie private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung erhalten. Diese haften für die Sicherheit und für den laufenden Betrieb während der Zweckbindungsfrist. Gewerbliche Ladestationsbetreiber erhalten keine Landeszuschüsse.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendungen werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Das Mindestvolumen der Ausgaben für eine Förderung liegt bei 35.000,00 € je Antrag inkl. Grunderwerb, Fundamentierung und Aufstellung, Kabeltrassenherstellung sowie Anschluss der Anlage. Es ist zulässig, an einer ÖPNV-Station Ladestationen für P+R-Nutzer und B+R-Nutzer gemeinsam zu beantragen.
- 6.2 Der Zuschuss beträgt höchstens 75 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.3 Die Förderung ist begrenzt auf die Ladesäulen mit einer bedarfsgerechten Anzahl an Ladeanschlüssen mit folgenden Höchstbeträgen zuwendungsfähiger Ausgaben (Bau, Grunderwerb, Anschaffung, Montage, Kabelverlegung usw.):

- für Elektroautos je Ladesäule: 7.500 €
- für Elektrofahrräder je Ladesäule: 6.000 €.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Zweckbindung für die mit der Zuwendung beschaffte Anlage beträgt fünf Jahre.

7.2 Die Angaben im Antrag und in den vorzulegenden Unterlagen und Nachweisen sind subventionserheblich i.S. des § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens und während der Zweckbindung ändern, sind von der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin ist diese Verpflichtung in dem Bewilligungsbescheid aufzuerlegen.

8. Anweisungen zum Verfahren

8.1 Zuständige Stelle für das Bewilligungsverfahren ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH – LNVG – (Bewilligungsstelle).

8.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8.3 Anträge sind mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck,
- Lageplan M 1:250 des geplanten Ladestationsstandortes sowie bis M 1:1000 über die vorhandenen und geplanten P+R- und B+R-Anlagen im Umfeld der ÖPNV-Station,
- Erläuterungsbericht mit Darstellung der vorhandenen Umsteigeanlagen und deren Baujahr und evtl. Zweckbindungsfristen,
- für die jeweils geplante Ladestation Angaben zur technischen Betriebsart,
- ein Betriebskonzept (Angaben zum Betreibermodell, Haftungsregelungen, Finanzierung des Unterhaltungsaufwands, Abrechnungsverfahren gegenüber den Nutzern, optimalen Nutzung der Ladegeräte),
- Darstellung, wie die absolut vorrangige Nutzung durch Kunden des ÖPNV sichergestellt wird.

8.4 Anträge sind grundsätzlich im Rahmen von Förderanträgen von P+R- und B+R-Anlagen des ÖPNV-Förderprogramms bzw. ÖPNV-Konjunkturprogramm möglich, aber auch als Antrag auf Nachrüstung vorhandener P+R- und B+R-Anlagen. Anträge sind grundsätzlich zum 31.05. des Vorjahres für das Folgejahr einzureichen.

8.5 Im Verwendungsnachweis sind im Sachbericht folgende Daten anzugeben:

- die Nutzung der Anlage im ersten Jahr des Betriebes, anzugeben durch die Anzahl der Ladevorgänge pro Tag oder Woche oder Monat und aufsummiert in dem gesamten Jahr nach Inbetriebnahme,
- das Datum der Inbetriebnahme; Fotos von Nutzungsvorgängen (Datenschutz beachten); wenn möglich Entwicklung der Nutzung im ersten Jahr,
- der Stromverbrauch im ersten Jahr,
- das erzielte Entgelt im Jahr nach Inbetriebnahme.

9. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft.